

## **Bereitschaftsdienst in der Stadt Salzburg**

In der Stadt Salzburg werden in den Räumlichkeiten des Roten Kreuzes (ÖRK) die beiden, bisher nur für den Wochenenddienst benützten Ordinationen umgebaut und qualitativ besser ausgestattet. In diesen Räumlichkeiten wird auch ein Bereitschaftsdienst unter der Woche eingerichtet. Die Ordinationszeiten an Wochenenden und Feiertagen werden in zeitlicher Hinsicht auf Kernzeiten konzentriert, der Telefon- und Visitedienst bleibt unverändert. Die Infrastrukturkosten (einschließlich Kfz und Fahrer für die Visitedienstleistung) dafür sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung, sondern werden gesondert vom ÖRK mit den Gebietskörperschaften geregelt. Über die Bereitstellung des erforderlichen Ordinationsbedarfs und von Notfallmedikamenten erfolgt eine gesonderte Vereinbarung zwischen SGKK und ÄKS. Die SGKK honoriert gemäß den nachfolgenden Bestimmungen den Dienst und seine Leistungen, die ÄKS organisiert den Dienst (Einteilung der Ärzte, Abrechnung mit den eingeteilten Ärzten und den Vertragskassen). Es dürfen nur Ärzte für Allgemeinmedizin mit Notarztdiplom zum Dienst eingeteilt werden, andere nur im Einvernehmen mit der SGKK. Der SGKK ist am Quartalsende eine Liste jener Ärzte zu Art und Datum des jeweiligen, tatsächlich von ihnen geleisteten Dienstes zu übermitteln. Anders als bisher an den Wochenenden wird die Honorierung von einer reinen Zeitpauschale auf eine Kombination aus Zeit- und Leistungshonorierung geändert. Im Einzelnen gilt Folgendes:

### **1. Anspruchsprüfung:**

In der Ordination wird eine e-card-Ausstattung mit zwei Terminals installiert. Vor jeder Ordination und Visite hat eine Anspruchsprüfung zu erfolgen. Es wird der Behandlungsfall Bereitschaft(sdienst) abgebucht. Die Abbuchung anderer Behandlungsfälle ist unzulässig, ebenso die Verrechnung weiterer Sonderleistungen als die in Z. 4.2. und 4.3. angeführten. § 13 Abs 1 bis 4 sowie § 15 Abs 2 Z. 1, 2, 4 bis 7, Abs 3 und 4 des Gesamtvertrages sind anzuwenden. Der Bereitschaftsdienst steht grundsätzlich nur für Versicherte der Vertragskassen zur Verfügung. (EU-/EWR-Bürger mit gültiger EKVK sind wie Versicherte der SGKK zu behandeln.) Im Hinblick darauf, dass EKVK-Anspruchsberechtigte anschließend an dem Bereitschaftsdienst keinen weiteren Vertragsarzt für Allgemeinmedizin in Anspruch nehmen werden, ist für sie ein Regelfall verrechenbar. (Falls der EKVK-Anspruchsberechtigte doch einen zweiten Vertragsarzt für Allgemeinmedizin in Anspruch nimmt, ist von Letzterem der Behandlungsfall „Nichterreichbarkeit Erstbehandler“ abzurechnen.) Nichtversicherte und Versicherte von Sonderversicherungsträgern, die sich nicht an der Finanzierung der Bereitschaftspauschalen beteiligen, sind vom Bereitschaftsdienst grundsätzlich nicht zu behandeln; davon ausgenommen sind – unabhängig von einer Privathonorierung – nur Erste-Hilfe-Fälle im Sinne des § 48 Ärztegesetz.

### **2. Bereitschaftsdienst an Wochentagen (WT):**

Die **Ordination** ist in der Zeit von 19:00 bis 23:00 Uhr mit einem Vertragsarzt für Allgemeinmedizin und einer Sprechstundenhilfe besetzt. Die Ordination nimmt auch telefonische Anfragen entgegen und klärt neben der Anspruchsprüfung ab, ob das Aufsuchen der Ordination möglich, oder eine Visite nötig ist. Für die **Visitedienstleistung** ist zu denselben Zeiten ein weiterer Arzt eingeteilt.

### **3. Bereitschaftsdienst an Wochenenden und Feiertagen (WE/FT)**

Feiertage sind jene gemäß § 7 Abs 2 Arbeitsruhegesetz sowie der 24. u. der 31. Dezember. Einer der zugleich eingeteilten Ärzte (Telefon, Ordination, Visiten) muss ein Vertragsarzt sein.

#### **3.1. Telefondienstarzt:**

##### **3.1.1. Von Freitag auf Samstag bzw.**

von Samstag auf Sonntag bzw.

von Sonntag auf Montag bzw.

vom vorangehenden Werktag auf den nachfolgenden Feiertag bzw.

vom Feiertag auf den nächsten Werktag bzw.

von Feiertag auf Feiertag bzw. auf Samstag bzw. von Sonntag auf Feiertag jeweils von 23:00 bis 07:00 Uhr;

##### **3.1.2. an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen zwischen 07:00 und 12:00 Uhr sowie von 13:00 bis 20:00 Uhr**

ist ein **Telefondienst** eingeteilt, der primär telefonische Abklärungen/Beratungen durchführt, aber nach Maßgabe verfügbarer Zeitressourcen auch allfällige Ordinationen und Visiten durchführen soll.

#### **3.2. Bereitschaftsdienstordination:**

An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird die Ordination in der Zeit von 08:00 bis 13:00 und von 16:00 bis 23:00 Uhr von einem Arzt und einer Ordinationshilfe betrieben.

#### **3.3. Visitenarzt:**

An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen führt ein Arzt in der Zeit von 07:00 bis 14:00 und von 17:00 bis 23:00 Uhr Visiten durch, die vom Telefondienstarzt oder vom Ordinationsarzt angefordert werden.

### **4. Honorierung:**

**4.1. Dienstpauschalen:** Die SGKK leistet der ÄKS ab 2015 für jedes Quartal im Voraus einen Pauschalbetrag in Höhe von € 102.300,00. Die ÄKS verteilt diesen Betrag auf die gemäß Z. 2 und 3 erbrachten Dienste (Ärzte und Sprechstundenhilfen). Dieser Betrag unterliegt, sofern nichts Abweichendes vereinbart wird, ab 2016 der Anpassung gemäß § 30 Abs 2 Gesamtvertrag.

#### **4.2. Ordinationen, Visiten, telefonische Beratungen:**

Pos. **024: Ordination** im Bereitschaftsdienst Stadt und Umlandgemeinden, € 6,50. Der Tarif wird ab 2016 analog zum Tarif der Pos. 020 angepasst.

Pos. **025: Visite** im Bereitschaftsdienst Stadt und Umlandgemeinden, € 40,00. Der Tarif wird ab 2016 analog zum Tarif der Pos. 022 angepasst.

**Telefonische Beratung** im Bereitschaftsdienst durch Telefon- und Ordinationsärzte:

Im Begründungsfeld ist die Uhrzeit anzugeben. Die Verzeichnung der folgenden Positionen erfolgt aus statistischen Gründen:

*Pos. 52a: Sofortige Anforderung des Notarztes/Rettungsfahrzeuges*

*Pos. 52b: Durchführung einer Visite durch den Bereitschaftsdienst-Visitenarzt*

*Pos. 52c: Das Aufsuchen der Bereitschaftsdienstordination wird empfohlen*

*Pos. 52d: Beratung ein Zuwarten bis zu den normalen Ordinationszeiten (etwa mit häuslich verfügbaren Maßnahmen) ist zumutbar*

*Pos. 52e: Die telefonische Beratung ohne weitere Maßnahme war ausreichend.*

4.3 Es können im Bereitschaftsdienst nur folgende **Sonderleistungen des Honorartarifs** unter den dort genannten Voraussetzungen abgerechnet werden: Pos. 111 (höchstens 1mal pro Tag verrechenbar), 171, 253, 254, 307, 312, 411, 412, 2200, 2211, 2212.

An Laborleistungen können verrechnet werden: Pos. 805, 807, 811, 813, 821, 847, 853, 859, 861, 862.

Alle diese Leistungen werden **zum halben Tarif honoriert**, die Pos. 847 mit € 4,00. Mit den Pauschalien (4.1.) abgegolten sind erforderliche Injektionen, Anästhesien, Abstrich- und Blutabnahmen, Harn-Streifentest u. dgl. Für den Bereitschaftsdienst werden folgende Laborpositionen neu eingeführt:

Pos.Nr.	Bezeichnung	Tarif		FG	Anmerkung
819	Troponin	4,5	P	01	Zum Ausschluss einer relevanten KHK
820	D-Dimere	10,0	P	01	Zum Ausschluss eines thromboembolischen Geschehens

Die Leistungserbringung hat sich auf jene Maßnahmen zu beschränken, die nicht bis zu den Ordinationszeiten an den Wochentagen aufgeschoben werden können. Die Untersuchungsergebnisse sind zu dokumentieren.

Die Ausstellung von Rezepten ist gemäß den Bestimmungen des Gesamtvertrages nur aus der Green-box zulässig; ebenso AU-Meldungen für die Dauer von längstens einer Woche (nicht aber für Patienten, die sich bereits in Behandlung durch das Unfallkrankenhaus befinden).

## 5. **Abrechnung:**

Die Leistungen des Bereitschaftsdienstes Stadt werden unter eigener Vertragspartnernummer von der ÄKS mit der SGKK quartalsweise entsprechend dem für Vertragsärzte geltenden Datensatzaufbau unter Angabe des jeweiligen Leistungsdatums elektronisch abgerechnet; es gelten die Fristen der Honorarabrechnung. Eingeteilte Vertragsärzte dürfen Leistungen im Zusammenhang mit und insbesondere während des Bereitschaftsdienst(es) nicht mit der SGKK abrechnen und Wahlärzte keine Privathonorare von Anspruchsberechtigten fordern. Die Honorarverteilung auf die eingeteilten Ärzte und Sprechstundenhilfen obliegt der ÄKS. Die ÄKS kann maximal 2,5 % der Dienstpauschalen gemäß Ziffer 4.1. für Verwaltungs- und Organisationsaufwand und maximal 10 % als Rücklage für außergewöhnliche Schwankungen verwenden.

## 6. **Besondere Kündigungsbestimmung:**

Dieser Anhang kann gesondert vom Gesamtvertrag unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist zum Jahresende aufgekündigt werden und aus besonders wichtigen Gründen (insbesondere bei wesentlichen Änderung der dieser Vereinbarung zugrunde liegenden Rahmenbedingungen) analog den Terminen und Fristen gemäß § 1 Abs 2 Gesamtvertrag.